



Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, den 17.09.2024 um 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bauantrag auf Aufbau einer Dachgaube, überdachter Stellplatz, überdachte Terrasse auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1994/30, Gmk. Monheim, Lindenstr. 16
4. Bauantrag auf Neubau von 3 Garagen sowie Anbau eines Stahlbalkons am DG des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 432, Gmk. Monheim, Ringstr. 11
5. Antrag auf Isolierte Befreiung auf Errichtung eines Carports aus Holz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3135, Gmk. Monheim, Am Krautgarten 1
6. Antrag auf Deaktivierung der Straßenlaterne gegenüber dem Grundstück Fl.-Nr. 155/3, Gmk. Monheim Am Petersberg 22
7. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ersehen!

Nr. 2 Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung

Die Stadt Monheim als Straßenbaubehörde erlässt folgende Einziehungsverfügung:

1. Straßenbeschreibung

Öffentlicher Feldweg „Nasse Mäher“, Fl.-Nr. 1875 Tfl., Gmk. Flotzheim, eingetragen unter der lfd. Nr. 523 b im Bestandsverzeichnis der Stadt Monheim für öffentliche Feld- und Waldwege für die Stadt Monheim

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Weg wird wie folgt eingezogen:

Südosten Grundstück Fl.-Nr. 1878/1 bis Fl.-Nr. 1832/3 (ST 2214), Gmk. Flotzheim

Das Karteiblatt Nr. 523 b wird gelöscht.

3. Wirksamwerden

Die Verfügung gilt am 27.09.2024 gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 3 des Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes als bekannt gegeben. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 14.05.2024. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 107 vom 12. September bis 28. Oktober 2024 eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können begründete Einwendungen erhoben werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die vorgenannte Verfügung unanfechtbar.

4. Begründung

Die Einziehung erfolgt, da der o. g. Weg wegen Überplanung durch das neue Industriegebiet „Südlich der Wemdinger Straße II“ in Zukunft keine Verkehrsbedeutung mehr haben wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Ver-

waltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Monheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Einziehung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünab-

fallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

- A) GEMEINDE
TAGMERSHEIM

Nr. 1 Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tagmersheim

§ 1

§ 9 Arten der Grabstätten

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnenerdröhren (2 oder 4 Urnen)
- e) Urnenstelen (Urnenkammer) bis zu 3 Urnen

§ 2

§ 12 Ausmaße

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Einzelgräber (§ 9 a): Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 1,80 m
 2. Doppelgräber (§ 9 b): Länge: 2,00 m, Breite: 1,60 m, Tiefe 1,80 m
 3. Urnengrabstätten (§ 9 c): Länge: 0,90 m, Breite: 0,60

m, Tiefe: 0,60 m

4. Urnenstelen (§ 9 e) Urnenkammer bis zu 3 Urnen
5. Urnenerdröhrensystem (§ 9 d): Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m, Tiefe: 1,25 m

§ 3

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 0,20 Meter sein.
- (4) Bei Wahlgräbern und Urnengrabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben, das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (5) Auf dem Urnenerdröhrensystem dürfen keine Gegenstände (z. B. Grabschmuck) abgestellt werden.

§ 4

§ 15 Ausmaße der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Einzelgräbern (§ 9 a): Höhe: 1,20 m, Breite: 0,65 m
 2. bei Doppelgräbern (§ 9 b): Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m

Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 m und 0,25 m.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 09.09.2024

GEMEINDE

Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

Nr. 2 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Grabgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabgebühren im Friedhof der Gemeinde Tagmersheim betragen bei Einzel-/Doppelgräbern mit einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Urnengräbern (Erdgrab, Stele, Erdröhrensystem 15 Jahre):

	Gesamt	pro Jahr
a) Einzelgrab	400,00 €	20,00 €
b) Doppelgrab	600,00 €	30,00 €
c) je weiteren Grabteil	300,00 €	15,00 €
d) Urnenerdgrab	300,00 €	20,00 €
e) Urnenkammer (Stele)	1.275,00 €	85,00 €
f) Urnen-Erdröhrensystem	1.875,00 €	125,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 09.09.2024

GEMEINDE

Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin